



Einwohnergemeinde

**ROHRBACH**  
s'Dorf zum läbe

# Personalreglement

Teilrevision - Auflageexemplar:

Gemeindeversammlung von  
Montag, 8. Juni 2026

## Änderungen:

- Artikel 5 Grundsatz
- Artikel 7 Verfahren
- Artikel 22 Überführung
- Artikel 23 Inkrafttreten

⇒ Die Änderungen sind im Reglement farbig dargestellt.

**Gemeindeverwaltung  
Rohrbach**  
Bahnhofstrasse 9  
4938 Rohrbach

062 965 31 31  
gemeinde@rohrbach-be.ch  
www.rohrbach-be.ch

Version: 7.2026

# Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS</b> .....	- 1 -
<b>LOHNSYSTEM</b> .....	- 1 -
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG</b> .....	- 2 -
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	- 3 -
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	- 4 -
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	- 5 -
<b>ANHANG I</b> .....	- 6 -
GEHALTSKLASSEN.....	- 6 -
<b>ANHANG II</b> .....	- 7 -
1. BEHÖRDENMITGLIEDER .....	- 7 -
<b>ANHANG III</b> .....	- 8 -
2. ANGESTELLTE .....	- 8 -
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN .....	- 8 -
<b>ANHANG IV</b> .....	- 9 -
ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN .....	- 9 -
<b>ANHANG V</b> .....	- 10 -
PRIVAT-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN .....	- 10 -
<b>ANHANG VI</b> .....	- 11 -
ORGANIGRAMM.....	- 11 -

## Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Rohrbach wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt (vgl. Anhang IV).
- <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal und Lehrlinge werden privatrechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen (vgl. Anhang V).
- <sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt vorbehaltlich Artikel 4 Absatz 2 drei Monate.
- <sup>2</sup> Die Kündigungsfrist für Gemeindeschreiber und Finanzverwalter beträgt sechs Monate.
- <sup>3</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet jede Stelle einer Gehaltsklasse zu (Anhang I). Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen sowie den Vergleich der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- <sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und ~~80-75~~ Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- a) 12 Gehaltsstufen von je 1,5 Prozent,
  - a)b) ~~20-8~~ Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
  - b)c) ~~40-26~~ Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
  - c)d) ~~20-29~~ Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.
- ~~Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.~~

<sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

- a) **ausgezeichnet** herausragend (A++)
- b) **sehr gut** überdurchschnittlich (A+)
- c) **gut** passt optimal (A)
- d) **genügend** verbesserungswürdig (B)
- e) ungenügend (C)

Aufstieg

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren

**Art. 7** <sup>1</sup> Es können jährlich folgende Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit „**genügend** **verbesserungswürdig**“ oder „ungenügend“ bewertet werden;
- b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit „**gut** **passt optimal**“ bewertet werden;
- c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit „**sehr gut** **überdurchschnittlich**“ bewertet werden;
- d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit „**ausgezeichnet** **herausragend**“ bewertet werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung mit „ungenügend“ bewertet wird. Eine Rückstufung bedingt, dass die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergeben hat.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

**Art. 9** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

## Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (Anhang VI).

Kader	<p><sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber und der Finanzverwalter bilden den Kader der Gemeinde.</p> <p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlic. In der Regel das Gemeindepräsidium sowie das ressortverantwortliche Ratsmitglied.</p> <p><sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <p>a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</p> <p>b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</p> <p>c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</p>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlic.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Artikel 11 Absatz 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 14</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen oder Innovationsvorschläge, welche sich in der Praxis umsetzen lassen, mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen. Diese Zahlungen sind nur zu entrichten nach erfolgtem Qualifikationsgespräch und unter Berücksichtigung des jeweiligen Rechnungsergebnisses.</p>

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p><b>Art. 15</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p><b>Art. 16</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p><b>Art. 17</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Sämtliche Versicherungsbeiträge gehen dabei zu Lasten der Gemeinde.</p>

Pensionskasse	<b>Art. 18</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Krankentaggeldversicherung	<b>Art. 19</b> Schliesst die Gemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Sitzungsgeld	<b>Art. 20</b> Sitzungen sind für das Personal grundsätzlich als Arbeitszeit anzurechnen.
Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Entschädigungen des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt und im Anhang II geregelt.  <sup>2</sup> Die übrigen Entschädigungen und Spesen werden durch den Gemeinderat festgelegt und im Anhang III geregelt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Überführung	<b>Art. 22</b> Per 1. Juli <del>2017-2026</del> erfolgt die Überführung der Mitarbeitenden von der bisherigen Gehaltstabelle in <del>die neue Gehaltstabelle mit den degressiven Gehaltsstufen</del> das neue Gehaltssystem. <del>unter Anwendung der Übergangsbestimmungen.</del>
Inkrafttreten	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I bis VI tritt am <del>1. Januar 2026</del> <b>1. Juli 2026</b> in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom <del>22. Mai 2017</del> <b>1. Dezember 2025</b> auf.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach vom ~~1. Dezember 2025~~ hat das vorliegende Reglement genehmigt.

Rohrbach, ~~9. Januar 2026~~

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**  
Der Präsident: Die Sekretärin:

Andreas Schütz

Nicole Schär

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom ~~30. Oktober 2025 bis 28. November 2025~~ ~~7. Mai 2026 bis 5. Juni 2026~~ (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger ~~Nr. 44 vom 30. Oktober 2025~~ ~~Nr. 19 vom 7. Mai 2026~~ bekannt.

Rohrbach, ~~9. Januar 2026~~

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Schär

# Anhang I

## ***Gehaltsklassen***

Die Stellen der Einwohnergemeinde Rohrbach werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 20
c) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 13
d) Teamleiter Werkhof	GKL 13
e) Stellvertretender Teamleiter Werkhof	GKL 11
f) Mitarbeiter Werkhof	GKL 10

## Anhang II

### Jahresentschädigungen

#### 1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 13'000.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 6'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 4'000.00
1.2	<u>Bildungskommission</u>	
1.2.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 3'000.00
1.2.2	übrige Mitglieder	Fr. 500.00
1.3	<u>Baukommission</u>	
1.3.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 3'000.00
1.3.2	übrige Mitglieder	Fr. 800.00
1.4	<u>Kommission für Gemeindebetriebe</u>	
1.4.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 3'000.00
1.4.2	übrige Mitglieder	Fr. 500.00
1.5	<u>Friedhofkommission</u>	
1.5.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 1'000.00
1.5.2	übrige Mitglieder	Fr. 100.00

## Anhang III

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

### 2. Angestellte

		<u>Jahresent- schädigung</u>
2.1	<u>Brunnenmeister</u> Brunnenmeister Stellvertreter	Fr. 1'000.00
2.2	<u>Schulsekretär/in Volksschule Rohrbach</u> Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 6'000.00
2.3	<u>Schulsekretär/in MR-Region oberes Langetental</u> Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 3'000.00
2.4	<u>Lernende/r Gemeindeverwaltung</u> Gemäss Ansätzen des kaufmännischen Verbandes	
2.5	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand **</u>	
2.5.1	Lebensmittelkontrollleurin / Lebensmittelkontrollleur (für Wasser)	Fr. 37.35
2.5.2	Ackerbaustellenleiterin / Ackerbaustellenleiter	Fr. 24.90
2.5.3	Sicherheitsdelegierte / Sicherheitsdelegierter	Fr. 24.90
2.5.4	übrige Angestellte der Gemeinde	Fr. 24.90
2.5.5	Leitung Tagesschule	Fr. 43.75
2.5.6	Pädagogische Betreuung	Fr. 34.75

### 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Für ausserordentlichen Zeitaufwand der Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen, der Gemeindedelegierten und der Angestellten a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden) b) Halbtagesitzungen (mind. 3 Stunden)	Fr. 200.00 Fr. 100.00
3.2	<u>Reisespesen</u> Bahnillet 2. Klasse oder Entschädigung pro Autokilometer gemäss Ansätzen der Steuerverwaltung. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	

\* Basis 01.01.2026 zuzüglich 13. Monatslohn

\*\* Im jeweiligen Stundenansatz bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

- 10.64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
- 8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
- 3.29 Prozent auf Anteil Feiertage

## Anhang IV

### ***Öffentlich-rechtlich angestellte Personen***

#### **Gemeindeschreiber/in**

Anstellung:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Angestellte/r der Gemeindeschreiberei - Lernende/r der Gemeindeschreiberei
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.

#### **Finanzverwalter/in**

Anstellung:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Angestellte/r der Finanzverwaltung - Lernende/r der Finanzverwaltung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.

#### **Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter**

Anstellung:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	- Angestellte der Gemeindeschreiberei: Gemeindeschreiber/in - Angestellte der Finanzverwaltung: Finanzverwalter
Untergeordnete Stellen:	Lernende/r der Gemeindeschreiberei
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.

#### **Teamleiter Werkhof**

Anstellung:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Baukommission
Untergeordnete Stellen:	- Stv. Teamleiter Werkhof - Mitarbeiter Werkhof - Raumpflegerin - Aushilfspersonal
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.

#### **Stv. Teamleiter Werkhof**

Anstellung:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Teamleiter Werkhof
Untergeordnete Stellen:	in Stellvertretung analog Teamleiter Werkhof

#### **Mitarbeiter Werkhof**

Anstellung:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Teamleiter Werkhof
Untergeordnete Stellen:	Keine

## Anhang V

### ***Privat-rechtlich angestellte Personen***

#### **Raumpflegerin Gemeindehaus, Gemeindeverwaltung**

Anstellung: Gemeinderat  
Übergeordnete Stelle: Teamleiter Werkhof  
Untergeordnete Stellen: Keine

#### **Schulsekretär/in Volksschule Rohrbach**

Anstellung: Gemeinderat  
Übergeordnete Stelle: Bildungskommission  
Untergeordnete Stellen: Keine

#### **Schulsekretär/in MR-Region oberes Langetental**

Anstellung: Gemeinderat  
Übergeordnete Stelle: Schulleitung MR-Region oberes Langetental  
Untergeordnete Stellen: Keine

#### **Brunnenmeister/in Stv.**

Anstellung: Gemeinderat  
Übergeordnete Stelle: Kommission für Gemeindebetriebe  
Untergeordnete Stellen: Keine

#### **Lebensmittelkontrolleur/in (für Wasser)**

Anstellung: Gemeinderat  
Übergeordnete Stelle: Kommission für Gemeindebetriebe  
Untergeordnete Stellen: Keine

#### **Ackerbaustellenleiter/in**

Anstellung: Gemeinderat  
Übergeordnete Stelle: Gemeinderat  
Untergeordnete Stellen: Keine

#### **Leitung Tagesschule**

Anstellung: Gemeinderat  
Übergeordnete Stelle: Bildungskommission  
Untergeordnete Stellen: pädagogische und einfache Betreuung Tagesschule

#### **Pädagogische und einfache Betreuung Tagesschule**

Anstellung: Gemeinderat  
Übergeordnete Stelle: Leitung Tagesschule  
Untergeordnete Stellen: keine

#### **Übrige Angestellte der Gemeinde**

Anstellung: Gemeinderat  
Übergeordnete Stelle: Gemeinderat  
Untergeordnete Stellen: keine

# Anhang VI

## Organigramm

